

Abdruck

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Langdorf vom 25.08.2023 (BGS/WAS)

Vom 19.11.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung:

§ 1 Änderung

a) § 6 erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Beitrag beträgt inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,97 €
- b) pro m² Geschossfläche 13,08 €“

b) § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃) oder mit Nenndurchfluss (Q_n) inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss(Q _n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	82,63 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	206,56 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	330,50 €/Jahr“

c) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Gebühr beträgt 3,21 € inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

d) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,21 € inclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

e) § 14 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zu den im Rahmen der Globalkalkulationen ermittelten Beiträge und Gebühren sowie den Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. ²Diese ist in den in §§ 6, 9a und 10 genannten Beträgen bereits enthalten.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Gemeinde Langdorf

Langdorf, den 19.11.2025



Michael Enggram
1. Bürgermeister

